

Die Landeskirche und die kommende Revision des Urheberrechtes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **16 (1964)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-962410>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER STANDORT

NEUE ETAPPE BEI DER RADIOGESELLSCHAFT

FH. Der dreijährige Radiostreit dürfte zur Hauptsache erledigt sein: das ist das wesentliche Ergebnis der letzten Generalversammlung der SRG in Bern. Nachdem die Radiogenossenschaft Bern schon früher ihre Opposition gegen die geplante Reorganisation aufgegeben und sich dem Standpunkt des Zentralvorstandes angeschlossen hatte, stand Zürich mit seinen Einwänden in aussichtsloser Position. Immerhin ist zu begrüßen, dass die Radiogenossenschaft Zürich nicht einfach majorisiert wurde, sondern dass in eingehenden Diskussionen schon einige Zeit vorher eine Verständigung gesucht worden war. Alles hatte auf diese Weise zwar nicht bereinigt werden können, aber die Lösung der Differenzen, die auf Kosten Zürichs erfolgte, konnte von diesem leichter verschmerzt werden. Im Zweifelsfalle stellte sich die Generalversammlung geschlossen hinter den Zentralvorstand. Der Statutenentwurf wurde schliesslich überwältigend mit 66 gegen 5 Stimmen angenommen.

Er sieht im wesentlichen vor, dass an die Spitze der Regionalgesellschaft Beromünster (deutsche Schweiz) nun ein einziger Radiodirektor tritt, der seinen Sitz in Basel haben wird. Radio und Fernsehen werden einheitlich geregelt, sodass auch die Mitgliedergesellschaften ohne Studios Verantwortungen im Fernsehen übernehmen können. Die Programmquellen werden dezentralisiert, und die leitenden Kräfte hierarchisch neu gruppiert, wobei gleichzeitig der Verkehr untereinander flüssiger gestaltet werden soll durch Beschränkung der Einspracherechte. Die Mitgliedergesellschaften sollen wieder vermehrt zu aufsichtsführenden Organen aller Programme werden. Es wird keine drei verschiedenen Programme und keine Fixtage mehr geben, an denen nur das eine oder andere Studio sendet. Das neue "Organigramm", (welch schönes Wort eine Abkürzung aus "Organisations-Programm" sein soll) wie es in der Generalversammlung genannt wurde, sieht vor, dass zukünftig Bern die gesamte Information und die Folklore, Basel die Musik und das Theater, Zürich die Unterhaltung und das gesprochene Wort zu pflegen haben. Davon erhofft man sich endlich einen "vernünftigen Programmbetrieb", wie sich Generaldirektor Bezençon ausdrückte, (womit nach langen Jahren zugegeben wird, dass der bisherige nicht als besonders vernünftig zu gelten hat.).

Erfreulich ist, dass der Kurzwellendienst ausgebaut werden soll, weil der Bundesrat sich mit einer Unterstützung einverstanden erklärt hat. Mit Rücksicht auf die politische Entwicklung soll die Stimme der Schweiz in der Welt, besonders in Afrika, besser zu hören sein. Es ist ein Beitragsplan von Bundesrat und Parlament gebilligt worden, wonach der Kurzwellendienst schon 1964 einen Zuschuss aus Bundesmitteln in der Höhe von Fr. 680'000.- erhalten soll. Der Betrag soll dann 1968 bereits mehr als Fr. 1'000'000.- erreichen.

Erhöhung der Radiogebühr

Auf das Jahr 1965, aber zahlbar in diesem Jahr, soll die Radiogebühr erhöht werden, wie die Generaldirektion der Versammlung verkündete. Besondere Gründe wurden dafür keine genannt als solche, die heute von jedem Betrieb geltend gemacht werden können: unaufhörliches Ansteigen der Kosten, deshalb Schwund der Reserven und notwendige Lohnerhöhungen. Was sonst als Argument dafür verwendet wurde (Kleinheit des Landes, Notwendigkeit viersprachiger Programme) bestand schon immer und kann dafür nicht angerufen werden. Nicht offen angeführt wurde aber der echteste Grund für die Erhöhung: Der Wille, das Programm auszubauen, um sich neben dem Fernsehen besser zu behaupten. Diese Absicht der Leitung war schon während der ganzen, verflochtenen Reorganisationsperiode spürbar, wenn sie auch nicht offen diskutiert wurde.

Das ist die wirkliche Ausgangssituation, und wer sie unvoreingenommen im Lichte der heutigen Umstände prüft, wird uns verstehen, wenn wir gegen die geplante Erhöhung, die ausdrücklich als "wesentlich" bezeichnet wird, Bedenken anmelden. In erster Linie muss darauf hingewiesen werden, dass unser Radio ein halbstaatlicher Betrieb ist. Einem solchen steht es gar nicht gut an, kurz, nachdem alle Behörden, der Bundesrat voran, zur Konjunkturdämpfung aufgerufen haben, zu einer Preiserhöhung zu schreiben. Die geplante Erhöhung des Milchpreises, des Hypothekarzinsfusses, der Eisenbahntarife ist aufgeschoben worden, und auch von einer neuen Benzinpreiserhöhung für die Nationalstrassen ist nicht mehr die Rede. Ausgerechnet im heutigen Zeitpunkt eine Erhöhung der Radiogebühren zu verlangen, nur kurze Zeit vor der ausserordentlichen Session der Bundesversammlung, welche das schwer gefährdete Lohn-Preisverhältnis retten soll, zeugt nicht von grosser Einsicht in nationale Notwendigkeiten. Was hätte die SRG davon, wenn wir in eine Inflation hineingerieten? Sie wäre einer der Hauptleidtragenden.

Nach der Erklärung der Generaldirektion sollen die neuen Gelder zu einer Aenderung des Informationsdienstes benützt werden. Regelmässige Lokalsendungen anstelle der bisherigen sporadischen sind geplant, ebenso wie ein Ausbau des zweiten Programms. Wenn dies auch im Wettbewerb mit dem Fernsehen vielleicht wünschenswert wäre, so muss hier der Bremshebel angesetzt werden. Auch unser Radio muss es lernen wie andere, staatliche Institutionen, seine Ausgaben angesichts der heutigen bedrohlichen, wirtschaftlichen Situation einzuschränken und

eine Spar-Politik einzuleiten. Die Ausstrahlung von Regionalsendungen auf Nebenkanälen ist angesichts der Situation unseres Landes bestimmt kein absolut dringliches Erfordernis. Es wäre überhaupt grundsätzlich zu diskutieren, ob diese regionale Aufsplitterung des Programms wünschenswert ist, und nicht eine kulturelle Kirchturmspolitik in unerwünschter Weise fördert. Doch braucht dies zurzeit gar nicht besprochen zu werden, da unter den heutigen Umständen solche Ausgaben überhaupt nicht zu vertreten sind, falls sie Gebührenerhöhungen erfordern.

Würde die Gewissheit bestehen, dass das schon seit langem gesunkene Programmniveau gehoben würde und manche primitive Sendung im 1. Programm zu Gunsten einer bessern und dauernd verschwände, so könnte man sich aus kulturellen Gründen noch eher mit einer leichten Erhöhung abfinden, wenn in späteren Zeiten die drohende wirtschaftliche Gefahr von unserm Land abgewendet wäre. Doch wird nicht einmal das in Aussicht gestellt. Um aber den bisherigen Geist im Programm fortzuführen, dafür braucht es keine Gebührenerhöhung. Die SRG wird kaum behaupten wollen, dass sie ohne Gebührenerhöhung das bisherige Programm nicht mehr weiterführen könne. Das aber ist für die gefährvolle Zeit, die wir durchleben, ausreichend, besonders weil auch die Zahl der Konzessionäre bis jetzt jedes Jahr beträchtlich zugenommen hat.

Eine Gebührenerhöhung scheint aber auch aus andern Gründen kurzsichtig. Nicht nur, dass uns eine solche im Vergleich zu andern Ländern erhöhte Ansätze brächte, die nicht einmal durch bessere Qualität gerechtfertigt wären, sondern sie würde auch, wenn sie wesentlich sein sollte, den Abstand zu den hohen Fernsehgebühren verringern. Das ist sicher eine falsche Politik. Einer der grössten Vorzüge des Radios gegenüber dem Fernsehen war bisher seine im Verhältnis zu diesem niedrige Gebühr (wenn sie mit mehr als Fr. 2.- im Monat auch für viele Leute an der obern Grenze stand). Dieser Trumpf gegenüber dem Fernsehen sollte keinesfalls aus der Hand gegeben werden. Es wäre dann auch der Fall denkbar, dass manche Leute sich unmöglich mehr Radio und Fernsehen gleichzeitig leisten könnten. Sie sähen sich vor eine Wahl gestellt, die wohl meistens zu Ungunsten des Radios ausgehen würde.

Es ist dringend zu hoffen, dass der Bundesrat, der in dieser Angelegenheit das letzte Wort hat, eine Erhöhung der Gebühren unter den gegenwärtigen Umständen nicht zulässt.

DIE LANDESKIRCHE UND DIE KOMMENDE REVISION DES URHEBERRECHTES

FH. Das eidg. Amt für geistiges Eigentum hat in einem Rundschreiben die Spitzenorganisationen, die mit dem Urheberrecht zu tun haben, aufgefordert, Vorschläge und Wünsche zu allen Fragen bekanntzugeben, die Gegenstand einer Revision des Urheberrechtes werden sollen. Betroffen werden davon ganz allgemein die Landeskirche, die einer der grössten Musikkonsumenten des Landes ist, aber auch verschiedene andere ihrer Aktivitäten, darunter ganz besonders jene, die sich auf Film, Radio und Fernsehen beziehen, praktisch also vor allem der Schweizerische protestantische Film- und Radioverband.

Es versteht sich, dass die mit der Wahrung der Interessen dieser Institutionen oder Dienstzweige betrauten Funktionäre sich nachdrücklich an die Arbeit machen, schon weil hier auch für die Kirche Beiträge auf dem Spiele stehen, die je nach Ausfall der Revision in die Hunderttausende von Franken gehen können, besonders wenn die in einem internationalen Abkommen von Rom geregelten sogenannten Leistungsschutzrechte auch in der Schweiz Fuss fassen könnten. Natürlich konnten sich mit diesen Fragen nur Fachleute befassen, die auf dieses Spezialgebiet eingearbeitet sind. Diese sind dünn gesät; es gibt in der ganzen Schweiz vielleicht kaum zwei Dutzend Juristen, welche die Materie des Urheberrechtes und besonders der Leistungsschutzrechte beherrschen. Sie gehört schon durch ihre starke Internationalität zu den schwierigsten in unserm Rechtsgebiet.

Der hauptsächlich betroffene Verband arbeitete zusammen mit andern grossen Organisationen, deren ähnlich gerichtete Interessen er kannte, und die im Schweizerischen Dachverband der Urheberrecht-nutzer zusammengeschlossen sind, eine Eingabe nach Bern aus. Es wurden zuerst verschiedene Arbeitsgruppen gebildet, wie "Mechanische Instrumente und Wiedergabe zum häuslichen Gebrauch", "Nachbarrechte zum Urheberrecht", "Radio und Fernsehen", "Film" usw. Die Resultate aller Arbeitsgruppen wurden in einem gemeinsamen Dokument gesammelt, welches dann der Delegiertenversammlung als Diskussionsgrundlage diente. Diese kam zu keinen grundsätzlichen Aenderungen mehr, sodass die Stellung der zahlreichen Spitzenverbände, Institutionen und Unternehmen, welche auf Grund des Urheberrechtes ihre tägliche Arbeit verrichten müssen, heute weitgehend abgeklärt ist.

Wir können hier selbstverständlich nicht darauf eingehen, sondern nur einige Gedanken entwickeln, welche besonders die Landeskirche und ihre verschiedenen Dienstzweige betreffen. Bis anhin war es bekanntlich so, dass die Kirchen für die Aufführung geschützter musikalischer Werke erhebliche Beiträge an die SUIZA abführen mussten. Manche kleine Kirchgemeinde stöhnte unter dieser Last, doch konnte dagegen nichts unternommen werden. Der Bund hatte den Komponisten diese Grundrechte zugesprochen, und sie hatten die erwähnte Verwertungsgesellschaft beauftragt, diese Guthaben überall einzuziehen, selbst für das einfachste Kirchenlied. Nicht einmal ein Verzicht darauf liess sich praktisch durchführen. Auch kirchliche Tonfilmvorführungen fielen unter dieses Gesetz, trotzdem die Musik beim Tonfilm bestimmt nicht den wesentlichsten Faktor darstellt. Die Bevorzugung der Komponisten gegenüber den andern Filmschaffenden erklärt sich daraus, dass das Bundesgericht ganz mechanisch davon ausging, der tonerzeugende Streifen am Film liesse sich vom bildlichen Teil trennen, weshalb auch eine separate Behandlung der musikalischen Urheberrechte möglich sei. Die Komponisten erhielten so gegenüber allen andern ein gewaltiges Privileg, und es ist begreiflich, dass Schriftsteller, Regisseure usw. sich diese Benachteiligung auf die Dauer nicht gefallen lassen wollen. Gerade beim Film ist ihr Beitrag weit wertvoller.

Zu beachten ist jedoch, dass die Kirche keineswegs nur den Standpunkt der Konsumenten vertreten kann und darf. Nicht nur vom grundsätzlichen Gesichtspunkt der Gerechtigkeit aus, sondern auch in ihrem eigenen, wohlverstandenen Interesse muss sie darauf sehen, dass jeder schöpferisch Tätige anständig honoriert wird und leben kann. Zahlreiche begabte Leute dieser Berufsgruppe gehören ihr an, und dazu ist sie noch in vielen Fällen auf deren Mitarbeit in Musik, Film, Radio, Fernsehen, angewiesen, in Zukunft noch viel mehr als heute. Es ist hier nicht der Ort "Evangelische Kirche und Künstler" in ihrer problematischen Beziehung zu besprechen, aber leider unterhält die Landeskirche zu wenig Kontakt mit den Begabten, bemühen sich viele Pfarrer viel mehr um die andern. Gewiss bedürfen diese oft viel stärker der Hilfe, aber es ist im Prinzip falsch, jene, welche die Gnade einer besonderen Berufung oder eines besondern Talentes erhalten haben, links liegen zu lassen. Die Kirche hat heute ein dringendes Interesse, auch diese mit allen Mitteln zu fördern, sie zu sammeln und ihnen zu helfen, mit ihrem Pfund zu wuchern und Früchte zu tragen. Aus dieser grundsätzlichen Einsicht kann sich die Kirche nicht vorbehaltlos jenen Bestrebungen anschliessen, welche die Auswertung der Urheberrechte bei möglichst geringen Gegenleistungen anstreben, welche die Honorare und Entschädigungen mit allen Mitteln senken wollen, mit einem Wort, eine reine Konsumentenpolitik betreiben. Uebrigens befindet sie sich da in Ueber einstimmung mit kulturellen Organisationen.

Das Resultat solcher Ueberlegungen und gemeinsamer Beratungen ist eine Stellungnahme, die für kommende Jahre eine dauerhafte und gerechte Lösung bringen wird, falls sie durchdringt. So wurde vorgesehen, dass die öffentliche Verwendung von geschützten Werken, vor allem musikalischen, in Gottesdiensten keiner Erlaubnis des Urhebers mehr bedürfe, dieser also keinen Anspruch auf Vergütung mehr besitze. Das Urheberrecht soll in solchen Fällen eingeschränkt werden, analog dem deutschen Regierungsentwurf und der Regelung in andern Staaten. Dagegen wären zum Beispiel Kirchenkonzerte nach wie vor honorarpflichtig. Eine gleiche Vorschrift soll es zum Beispiel auch Schulen ermöglichen, Schulfunksendungen auf Tonträgern aufzunehmen, um sie dann im erforderlichen Zeitpunkt in der Schule verwerten zu können. Auch dafür soll keine besondere Erlaubnis des Autors nötig sein, wie dies sonst für alle nicht streng privaten Tonbandaufnahmen erforderlich ist. Selbstverständlich fällt darunter auch jede Art von religiösem Unterricht, Kinderlehre, Konfirmanden-Unterricht usw. Auf diese Weise erledigt sich auch die alte Streitfrage über die Möglichkeit der Schenkung eines Vorführrechtes eines geschützten Werkes durch den Autor an die Kirche, die bis jetzt unmöglich war. Gemäss den Bedingungen der SUIZA konnte ein Komponist nicht mehr selber über die Aufführungsbedingungen seines Werkes in einem Gottesdienst frei entscheiden, da er seine Rechte an die SUIZA hatte abtreten müssen, um geschützt zu werden. Dieser unhaltbare Zustand wurde selbst von Komponisten, die der Kirche gerne eine Freude bereitet hätten, als solcher empfunden. Durch die Beschränkung der Befreiung auf gottesdienstliche Handlungen soll andererseits auch dem Künstler sein Recht werden, indem alle andern Aufführungen, besonders auch kirchliche Filmvorführungen, im Prinzip entschädigungspflichtig bleiben. Von der Kirche aus wäre es auch zu begrüssen, wenn weitere kleine Ausnahmen von der Honorierungspflicht gestattet würden, und nicht jede kirchliche Jugendgruppe, die draussen ein Lied singt, eine Vergütung leisten müsste.

Von einiger Wichtigkeit ist auch eine grosszügigere Regelung der Ausleihbefugnis, besonders von Büchern. Nach dem heute geltenden Recht ist die Ausleihe ohne ausdrückliche Zustimmung des Urhebers des betreffenden Werkes nicht gestattet. In vielen Kirchgemeinden und selbst Pfarrämtern sind jedoch Bibliotheken vorhanden, welche die Gemeindeglieder, Konfirmanden, Jugendliche mit guter Literatur versorgen wollen. Hier haben die Ansprüche aus Urheberrecht zurückzutreten vor der elementaren Aufgabe der Kirche, ihre Botschaft direkt und indirekt zu verkünden und feindliche Einflüsse zu bekämpfen. Eine Ausdehnung des Urheberrechtes auf Ausleihbibliotheken muss deshalb abgelehnt werden.

Auf die vielen Probleme einzugehen, welche speziell durch die Entwicklung von Film, Radio und Fernsehen entstanden sind, besteht hier keine Möglichkeit. Wenn einst die Stellungnahme der eidg. Expertenkommission bekannt sein wird, dürfte sich Gelegenheit geben, auf den

einen oder andern Punkt zurückzugreifen. Grundsätzlich wird wohl auch die Kirche den Standpunkt verfechten müssen, dass die Benützung der geschützten Werke (Bücher, Platten, Tonbänder, Radio- und Fernsehsendungen usw.) nicht erschwert werden soll, und dass sie sich nicht plötzlich neuen Gläubigern gegenübersehen, neben der bereits drückenden SUIZA. Diese Gefahr besteht besonders beim Film, wobei die alte Streitfrage, wer dessen Urheber sei, noch keineswegs gelöst ist. Wer kann hier (ausser den bereits ermächtigten Komponisten) noch Urheberrechte geltend machen: der Produzent, der Regisseur, der Drehbuchautor, der Schriftsteller, dessen Werk dem Film zugrunde liegt? Sie alle wollen heute nicht mehr schlechter gestellt sein als der Komponist, weshalb die Gefahr besteht, dass sie ebenfalls eigene Gesellschaften gründen, um von den Filmvorführern, also zum Beispiel auch vom protestantischen Film- und Radioverband, besondere und separate Honorare einzuziehen. Die Kirche muss auch hier, wenn ihr Vorfürhdienst nicht in Bedrängnis gestürzt werden soll, dafür eintreten, dass nur Einer aus all diesen Berechtigten zum Bezug von Urheber-Honoraren legitimiert sein soll, und dass mit der Zahlung an diesen alle jetzigen und allfällig noch später auftauchenden Ansprüche (der Schauspieler, Kameramänner, Filmtechniker usw.) abgegolten sein sollen. Das wird nicht leicht zu erreichen sein; der einfachste Weg dazu wäre die Vorschrift, dass alle urheberrechtlichen Ansprüche aller Beteiligten auf den Produzenten übergehen, der sie dann bei der Verwertung des Films eben einzurechnen hätte. Dieser Lösung, welche die Vernunft für sich hätte und den Absatz eines Filmes am wenigsten hindern würde, widersprechen jedoch die Verbände der Urheber, und auch international wird ihr Opposition bereitet.

So ist manches zwar noch im Ungewissen, wenn auch die Stellungnahme betroffener, kirchlicher Kreise abgeklärt ist. Ueber die Frage der Leistungsschutzrechte, welche durch ein neues, internationales Abkommen von Rom geschaffen wurden, müssen wir uns später äussern. Sie betreffen vorwiegend Ansprüche der ausübenden Künstler (zum Beispiel der Musiker eines Orchesters), ferner der Schallplattenfabrikanten und der Radiogesellschaften gegen unrechtmässige Verwendung von Platten (zum Beispiel durch Nachahmen) oder von Sendungen. Es sind also keine Urheberrechte, aber ihnen benachbart. Die überwiegende Meinung auch der kulturellen Organisationen geht hier auf totale Ablehnung eines entsprechenden Gesetzes und auch eines Beitrittes der Schweiz zur Römer Konvention. Die drei betroffenen Gruppen sind selbstredend gegenteiliger Auffassung.

Ein Schicksalsjahr für dieses ganze Gebiet dürfte das Jahr 1967 werden. Auf diese Zeit ist eine grosse internationale diplomatische Konferenz der Regierungen in Stockholm vorgesehen, welche Lösungen bringen soll, die für die Arbeit mit Urheberrechten, wie sie auch die Kirche unaufhörlich leisten muss, in allen Ländern eine Grundlage auf viele Jahrzehnte schaffen soll. In vielen Hauptstädten haben schon Vorbereitungen darauf begonnen, und auch die Kirchen sollten hier wachsam bleiben.

Aus aller Welt

Schweiz

-In der katholischen Presse ist für das Jahr 1964 die Schaffung eines katholischen "Bildungswerkes über Film, Radio und Fernsehen" angekündigt worden. Ziel des Unternehmens ist, "die Bewältigung der drei modernsten Massenmedien als Gesamtanliegen in die katholische Öffentlichkeit zu tragen und mit gemeinsamen, geistigen Impulsen zu fördern". Alle zu Gebote stehenden Bildungs- und Aufklärungsinstrumente sollen zu einem geschlossenen Ganzen zusammengefasst werden. Beabsichtigt ist die Schaffung einer Wanderausstellung, Organisation von Bildungsabenden mit Vorträgen, Vorführungen und Diskussionen, Veröffentlichungen in Zeitschriften und der Tagespresse. Eine allgemeinverständliche Broschüre über die wesentlichen Informationen und Gedanken zum Problemkreis soll veröffentlicht werden. Eine solche Aktion soll in allen Pfarreien durchgeführt werden oder doch in geeigneten Einzugsgebieten je über das Wochenende, in Zusammenarbeit mit Helfern aus den örtlichen Pfarreien und Standesvereinen, als echtes, kirchliches Gemeinschaftswerk.

Das "Bildungswerk" soll etwa 2 - 3 Jahre laufen und grundlegende Thesen erarbeiten, kurzgefasste Arbeitsunterlagen erstellen, einen tüchtigen Referentenstab ausbilden für alle drei Sachgebiete und so über die Laufzeit hinauswirken.

Im abgelaufenen Jahr sei die Filmbewertung, dann die Filmbildung und Film-Auseinandersetzung in ständigen oder ad hoc gebildeten Arbeitskreisen gepflegt und gefördert worden. Man habe Kontakt mit den Filmschaffenden gehalten und stehe heute an der Schwelle der Nachwuchs-Förderung für die filmschaffenden Berufe.

Deutschland

-Die einst weltbekannte, mit der Entwicklung des Films seit dem 1. Weltkrieg auf das Engste verknüpfte deutsche Produktionsfirma "UFA" hat ihre Spielfilmproduktion endgültig eingestellt. Die Aktien wurden verkauft nebst einigen Tochterunternehmen, ebenso die Berliner Ateliers samt den Kopierwerken.